



# Bekanntmachung

## Bekanntmachung der Gemeinde Rellingen

**Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 75 „Lohacker“ der Gemeinde Rellingen für das Gebiet westlich der Bebauung der Straße 'Lohacker' und nördlich der Bebauung der 'Vogt-Schmidt-Straße', auf dem nachzunutzenden Betriebsgelände der 'Baumschule Steffen' für die Flurstücke 500 sowie 37/3, 513 und 40 (jeweils teilweise) und Flurstück 21/40 (teilweise).**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 01. Oktober 2020 den Bebauungsplan Nr. 75 „Lohacker“ der Gemeinde Rellingen für das Gebiet westlich der Bebauung der Straße 'Lohacker' und nördlich der Bebauung der 'Vogt-Schmidt-Straße', auf dem nachzunutzenden Betriebsgelände der 'Baumschule Steffen' für die Flurstücke 500 sowie 37/3, 513 und 40 (jeweils teilweise) und Flurstück 21/40 (teilweise), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 01. Dezember 2020 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Rathaus der Gemeinde Rellingen, Hauptstraße 60, Flur des Fachbereichs Planen und Bauen im 1. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse [„www.rellingen.de“](http://www.rellingen.de) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rellingen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Rellingen, den 27. November 2020

Gemeinde Rellingen  
Der Bürgermeister  
gez. Marc Trampe